

Verkehrsberuhigte Bereiche:

Als Mischflächen gestaltete Straßen, Wege, Plätze, deren funktionale Aufteilung so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern gleichberechtigt genutzt werden können.

Sonstige:

Fußgängerzonen

Verkehrsfläche, auf der Fußgänger Vorrang vor anderen Verkehrsteilnehmern haben.

Selbständige Grünanlagen

Sie dienen der räumlichen Gliederung (gärtnerische Gestaltung) des Baugebiets.

Selbständige Parkeinrichtungen

Selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage oder eines Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt eine solche Fläche, die im Grundbuch unter einer eigenen Nummer im Bestandsverzeichnis eingetragen ist. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die zusammenhängende genutzte Fläche als Grundstück.

Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzungsflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.

Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;

2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, des Gesamtflächen des Grundstückes,

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche, höchstens jedoch die Fläche, die dem Innenbereich zuzuordnen ist,

5. die über die sich nach Nr. 2 und Nr. 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer dazu parallel verlaufenden Linie, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht (und in einem gleichmäßigen Abstand dazu verläuft).

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen im Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbehagbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 2 unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,00 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie-, und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet;

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet;

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;

f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;

g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/ oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Bstb. a) bis c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Bstb. a) bzw. Bstb d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Bstb. b) bzw. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht

1. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO)

der ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, und Bahnhofsgelände, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan 0,5

nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport-, und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden

2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167

bb) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333

cc) bei gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau) 1,0

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport-, und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) 0,5

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0

d) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,5

mit Zuschlägen von je 0,375 für jedes vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Bstb. a)

e) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen 1,5

mit Zuschlag von je 0,375 für jedes vorhandene Vollgeschoss

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für jedes vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Bstb. a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8

Kosten-spaltung

(1) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Verkehrsanlage,

2. die Freilegung der Grundflächen,

3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,

4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege,

5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege,

6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der kombinierten Geh- und Radwege,

7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,

8. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage,

9. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen und

10. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

(2) Im Einzelfall entscheidet der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Kosten-spaltung.

§ 9

Eckgrundstücke

(1) Bei Grundstücken, die an mehreren abzurechnenden Anlagen angrenzen (Eckgrundstücke), wird der sich ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

(2) Als Eckgrundstück in diesem Sinne gilt auch ein Grundstück, das nur an einer abzurechnenden Anlage liegt, wenn bei dessen Veranlagung bereits eine weitere Ausbaubzw. Erschließungsmaßnahme im Sinne dieser Satzung bzw. der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) durch Beschluss des Stadtrates feststeht und diese künftige Anlage an einer anderen Grundstücksseite angrenzt.

§ 10

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) In den Fällen einer Kosten-spaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Kosten-spaltung.

(3) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

(4) Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Straßenausbauprogramm fertiggestellt sind, der Beitrag berechenbar ist, und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen.

§ 11

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. 09. 1994 (BGBl. I. S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 04. Juli 1995 (BGBl. I. S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. d. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. 03. 1994 (BGBl. I. S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I. S. 1688) geändert worden ist.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentum beitragspflichtig.

§ 12

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt wer-

den, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 14

Ablösung

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Zur Festsetzung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme anhand der voraussichtlich entstehenden Kosten zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 - 7 auf die Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.

(3) Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

§ 15

Billigkeitsregelungen

(1) Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen und deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 755 m² liegen, also mindestens 982 m² betragen oder überschreiten (= übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt berücksichtigt:

a. von 982 m² bis einschließlich 1.277 m² mit 75%,

b. von 1.277 m² bis einschließlich 1.660 m² mit 50% und

c. die restliche Grundstücksfläche nur noch mit 25%.

(2) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Der entsprechende Antrag ist schriftlich zu begründen und spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides einzureichen.

§ 16

Auskunftspflichten und Datenverarbeitung

(1) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

(2) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Fortsetzung und Erhebung von Straßenausbaubeiträgen befassen Stellen die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten ermitteln, sich von Dritten übermitteln lassen oder bearbeiten.

(3) Die Weitergabe der Daten darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Ab-rufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der grundstücksbezogenen Daten des Liegenschaftskatasters auch für Dritte i.S. des § 10 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 17

Inkrafttreten Außerkräfttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft die Straßenausbaubeitragssatzung - Einzelabrechnung - der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 06.02.1997 sowie

die 1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung - Einzelabrechnung - der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 30.10.1997,

die 2. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung - Einzelabrechnung - der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 19.05.1998,

die 3. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung - Einzelabrechnung - der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 04.05.2000,

die 4. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung - Einzelabrechnung - der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 13.06.2000,

die 5. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung - Einzelabrechnung - der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 14.12.2000,

die 6. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung - Einzelabrechnung - der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 25.10.2001,

die 7. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung - Einzelabrechnung - der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 13.07.2006 und

die 8. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung - Einzelabrechnung - der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 10.10.2014.

Schönebeck (Elbe), 08.05.2015



Knoblauch

Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0128/2015

Übernahme neuer Aufgaben – Grundwassermanagement und Hochwasserschutz – gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 20 KVG LSA

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt, dass die Stelle befristet für fünf Jahre ausgeschrieben wird. Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten vorab die hierfür vorgesehene Stellenbeschreibung zur Beratung und Beschlussfassung.

Schönebeck (Elbe), 08.05.2015



Knoblauch

Oberbürgermeister

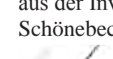


Beschluss-Nummer: 0132/2015

Kauf eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10 Allrad für die Ortsfeuerwehr Pretzien

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt den Kauf eines Löschgruppenfahrzeuges Allrad im Haushaltsjahr 2016, in Höhe von 265.000,00 € für die Ortsfeuerwehr Pretzien. Der Ankauf ist im Entwurf des Haushalts 2015 für 2016 unter der Investitionsnummer 12611000999 veranschlagt. Die beantragte Förderung beläuft sich auf 87.500,00 € der Eigenanteil der Stadt Schönebeck (Elbe) auf 177.500,00 € und wird aus der Investitionszuschale des Landes finanziert.

Schönebeck (Elbe), 08.05.2015



Knoblauch

Oberbürgermeister

